

Erläuternde Bemerkungen zur amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet vom 02.01.2026

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe der Österreichischen Gesundheitskasse gemäß § 44 Abs. 3 ASVG idF BGBI. I Nr. 77/2025

Zu § 1 Definition Trinkgeld:

Es ist eine grundsätzliche Definition von Trinkgeld, das mit der Pauschale abgegolten ist, enthalten. Grundsätzlich soll nur das freiwillige Trinkgeld ohne Rechtsanspruch umfasst sein. Servicepauschalen und Bedienzuschläge sind nicht umfasst.

Auch Trinkgelder, die über ein Verteilersystem (TRONC) aufgeteilt werden, sind mitumfasst. Darunter versteht man Gelder, die zB über eine gemeinsame Trinkgeldkassa, Kartenzahlungen, Sammelbox (zB an der Rezeption aufgestelltes Sparschwein) etc. empfangen werden und dann über einen im Vorhinein festgelegten Schlüssel auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie auf Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen aufgeteilt werden.

Zu § 2 Geltungsbereich:

Grundsätzlich sind alle bei der ÖGK versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachverband Gastronomie bzw. Fachverband Hotellerie angehören, von der Festsetzung erfasst.

Pflichtpraktikanten: Pflichtpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die als Ergänzung zu ihrer schulischen oder akademischen Ausbildung ein vorgeschrriebenes Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen. Diese gelten als Dienstnehmer, werden aber aufgrund der gesonderten Festsetzung in § 3 gesondert angeführt.

Mischbetriebe: Bei Mischbetrieben ist ein Pauschale nach § 3 nur bei jenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, Lehrlingen und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen anzusetzen, für die der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe zur Anwendung kommt.

Ausnahmen bestehen für folgende Betriebe:

Systemgastronomie und Schüler-, Lehrlings-, Studenten-, Seniorenwohnheime.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen im Backoffice (zB Buchhalter, Lohnverrechner, Telefonist etc.) und Haustechniker, sofern sie nachweislich kein Trinkgeld erhalten, sind ebenso ausgenommen.

nachweislich: Der Nachweis kann zB durch eine Regelung im Dienstvertrag oder gesonderte Vereinbarung erfolgen (Annahmeverbot von Trinkgeld) oder durch eine schriftliche Bestätigung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, sowie des Lehrlings und des Pflichtpraktikanten und der Pflichtpraktikantin, dass im Kalenderjahr (bzw. bei Beendigung des Dienst- bzw. Lehrverhältnisses) kein Trinkgeld erhalten wurde.

Grundsätzlich bedeutet die o.a. Ausnahme, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen von der Festsetzung nicht umfasst sind und für diese keine Pauschale abgerechnet werden kann. Wird aber dennoch Trinkgeld erhalten und kann dies zB von der Dienstnehmerin, dem Dienstnehmer, dem Lehrling oder dem Pflichtpraktikanten oder der Pflichtpraktikantin glaubhaft nachgewiesen werden bzw. im Zuge einer GPLB festgestellt werden, muss das tatsächliche Trinkgeld bei der Bildung der Beitragsgrundlage berücksichtigt werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind ferner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen bei denen erhebliche Abweichungen von den unter § 3 festgesetzten Werten nach unten bestehen. Eine solche „erhebliche Abweichung“ nach unten liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte der unter § 3 genannten Beträge liegen.

Im Falle einer erheblichen Abweichung muss das tatsächliche Trinkgeld nachgewiesen und angesetzt werden.

Der Nachweis kann in diesem Zusammenhang zB durch eine Regelung im Dienstvertrag oder gesonderte Vereinbarung erfolgen (Annahmeverbot von Trinkgeld), oder wenn durch Aufzeichnungen belegt wird, dass die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer, sowie der Lehrling bzw. der Pflichtpraktikant oder die Pflichtpraktikantin weniger oder kein Trinkgeld erhalten hat.

Zu § 3 Höhe der Trinkgeldpauschalien:

Es wird zum einen in Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit und ohne Inkasso und zum anderen in Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen unterschieden, da hier von unterschiedlichen

Trinkgeldhöhen ausgegangen wird. Ferialarbeitnehmer und -innen gelten als Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2.

Für teilzeitbeschäftigte bzw. nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen wird die Festsetzung auf die tatsächliche Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung aliquoert (€ auf 2 Komastellen gerundet).

Beispiel: Berechnung Teilzeitkraft 15 Wochenstunden: € 65 /173 Stunden (Vollzeit) x 15 x 4,33 = € 24,41

Um in Zukunft jährliche Neufestsetzungen der Höhe nach zu minimieren und um die Beträge jährlich an die gewöhnlichen Steigerungen anzupassen wird eine jährliche Aufwertung der festgesetzten Beträge integriert und jährlich neu veröffentlicht. Dazu wird ab 2029 der Wert des vorangegangenen Jahres mit der Aufwertungszahl vervielfacht.

Zu § 4 Abwesenheitszeiten:

Auch während Abwesenheiten bis zu einem Monat (Urlaub, Krankenstand) sind die Pauschalen weiter zu gewähren und abzurechnen. Die Dauer der Weitergewährung wird jeweils mit einem Monat festgesetzt. Dies gilt auch für Zeiten eines Berufsschulbesuches.

Kürzere als einen Monat dauernde Abwesenheiten sind nicht zusammen zu rechnen.

Zu § 5 Wirksamkeitsbeginn:

Folgende Festsetzungen der früheren Gebietskrankenkassen treten außer Kraft:

Verlautbarung der WGKK vom 2.12.2005, avsv Nr. 164/2005

Verlautbarung der NÖGKK vom 7.3.2006, avsv Nr. 24/2006

Verlautbarung der BGKK vom 19.11.2005, avsv Nr. 132/2005

Verlautbarung der OÖGKK vom 18.12.2019, avsv Nr. 168/2019

Verlautbarung der StGKK vom 25.10.2005, avsv Nr. 97/2005

Verlautbarung der SGKK vom 17.7.2018, avsv Nr. 133/2018

Verlautbarung der TGKK vom 4.10.2005, avsv Nr. 88/2005

Verlautbarung der VGKK vom 17.12.2004, avsv Nr. 121/2004

Ab Inkrafttreten sind die entsprechenden neuen Pauschalen zu berücksichtigen.